

Imkereiförderung 2016-2019 Informationen und Neuerungen

Christian Boigenzahn, Biene Österreich

Nachdem am 31. August die letzte Dreijahresperiode der Imkereiförderung abgeschlossen wurde und die neue Imkereiförderperiode bis 2019 gestartet ist, darf ich alle aktuellen Änderungen und Neuerungen vorstellen, die vor allem für Antragsteller und Antragstellerinnen zu beachten sind, damit Anträge zu Investitions-, Kleingeräte- und Neueinsteigerförderungen reibungslos abgewickelt werden können.

A Österreichisches Imkereiprogramm 2016-2019

Jeder Mitgliedsstaat hat ein Dreijahresprogramm zur Imkereiförderung gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Imkereierzeugnissen der Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Auch Österreich hat ein Programm, entwickelt in enger Zusammenarbeit des Landwirtschaftsministeriums mit der Biene Österreich, vorgelegt. Die Kommission hat die Programme am 5. Juli 2016 genehmigt. Die Europäische Union beteiligt sich mit 50% an den Kosten der nationalen Programme. Für die Programmperiode 2016 bis 2019 stehen für die Mitgliedsstaaten jährlich 36 Millionen Euro an EU Geldern zur Verfügung. Für Österreich können jährlich 1,7 Millionen Euro (davon 50% EU Anteil) zur Umsetzung der im Programm genannten Maßnahmen eingesetzt werden.

Auf Basis des Imkereiprogrammes wurde die nationale „Sonderrichtlinien Imkereiförderung“ programmiert, wo die Details zur Durchführung der einzelnen im Programm genannten Maßnahmen festgeschrieben sind.

B Sonderrichtlinie Imkereiförderung 2016-2019

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktungsbedingungen von Bienenzüchterzeugnissen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Zeitraum 1.8.2016 bis 31.7.2019

1 Welche Ziele sollen mit dem Förderprogramm erreicht werden?

Die Imkereiwirtschaft ist ein Sektor, dessen wichtigste Funktionen die Erzeugung von Honig und anderer Imkereierzeugnisse und der Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sind.

Die Ziele des österreichischen Programms sind daher wie folgt definiert:

- die Erhaltung einer gesunden, flächendeckenden Bienenhaltung und Imkereiwirtschaft
- die Sicherstellung der unverzichtbaren Bestäubungsfunktion der Bienen für die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen und darüber hinaus für das gesamte Ökosystem
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten der Imkerinnen und Imker, insbesondere auch in der biologischen Bienenhaltung
- die Weiterentwicklung und Verbesserung der hohen Produktqualität und Rückstandsfreiheit der Imkereiprodukte
- die Bekämpfung und Prävention von Bienenkrankheiten auf Grundlage des Österreichischen Bienengesundheitsprogramms 2016
- die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Honigproduktion durch Zucht genetisch leistungsstarker und krankheitsresistenter Bienenvölker (Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung)
- die Zusammenarbeit bei Forschungsprogrammen.

2 Welche Fördermaßnahmen sind vorgesehen und was wird konkret gefördert?

Aufgrund dieser Zieldefinition sind folgende Förderungsmaßnahmen vorgesehen:

- a) Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen
- b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose
- c) Rationalisierung der Wanderimkerei
- d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen
- e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzüchterzeugnisse spezialisiert sind

a) **Förderungen im Rahmen der „Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen“:**

Unter diesem Maßnahmenpunkt werden gefördert:

- Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen: Vorträge, Kurse, Seminare
- einzelbetriebliche Beratungen
- Investitionsförderung: Investitionen in die technische Ausstattung und Kleingeräte zur Verbesserung der Qualitätsproduktion und der Produktionshygiene
- Neueinsteigerförderung

Das bedeutet, dass neben den direkten Förderungen (Investitionen, Neueinsteiger) vor allem auch die nachhaltigen Bildungsmaßnahmen für die teilnehmenden Imkerinnen und Imker finanziell unterstützt werden, indem die Kurse der Imkerverbände zu sehr günstigen Konditionen angeboten werden können.

b) Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere der Varroose

Unter diesem Maßnahmenpunkt werden gefördert:

- Varroabekämpfung: Die Bekämpfung der Varroose soll besonders auf jene Imkerinnen und Imker fokussieren, die aus den verschiedensten Gründen mit der praktischen Varroabekämpfung nicht zurechtkommen. Es soll die Durchführung der Bekämpfung durch besonders geschultes Personal vor Ort unterstützt werden
- Betriebsberatungen zum Thema Bienengesundheit im Rahmen des Österreichischen Bienengesundheitsprogrammes (ÖBGP)

c) Rationalisierung der Wanderimkerei

Unter diesem Maßnahmenpunkt werden gefördert:

- Unterstützung der technischen Ausstattung der Wanderimkerei = Investitionsförderung
- Vor Ort Kontrolle von Wanderbienenvölkern

d) Maßnahmen zur Unterstützung der Analyselabors, die Bienenzüchterzeugnisse untersuchen, mit dem Ziel, die Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen

Unter diesem Maßnahmenpunkt werden gefördert:

- Honigqualitätsuntersuchungen, verschiedene Pakete
- Bestimmung auf Sortenzugehörigkeit (Pollenanalyse)

- Rückstandsuntersuchungen von Honig und Bienenprodukten
 - auf Varroazide
 - auf Antibiotika

ACHTUNG: KEINE Förderung von Rückstandsuntersuchungen auf Pestizide

- Untersuchungen auf Amerikanische Faulbrut
- Feststellung des Propolisgehalts in Propolislösungen

e) Unterstützung der Wiederauffüllung des Bienenbestands

Unter diesem Maßnahmenpunkt wird gefördert:

- Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung: Im Rahmen dieser Maßnahme werden Zuschüsse für die Unterstützung des bundesweit einheitlichen Bienenzuchtprogrammes gewährt. Die Zuschüsse werden speziell für die Online-Datenbank („Bee Data“) verwendet, die den Teilnehmern an der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zur organisatorischen Umsetzung zur Verfügung gestellt wird, sowie für die Zuchtwertschätzung an der Universität für Bodenkultur und für die zentrale Königinnenverteilung
- f) Zusammenarbeit mit Organisationen, die auf die Durchführung von Programmen der angewandten Forschung auf dem Gebiet der Bienenzucht und der Bienenzuchterzeugnisse spezialisiert sind

Unter diesem Maßnahmenpunkt wird gefördert:

- Der Hauptfokus liegt im Bereich der angewandten Forschung, welcher für die Praxis wertvolle und umsetzbare Resultate und Erkenntnisse liefert.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Natürliche oder juristische Personen mit Niederlassung in Österreich, die Bienenstöcke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung im österreichischen Staatsgebiet bewirtschaften und

- Mitglieder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisation sind, oder
- zum Förderungswerber oder einer durch den Förderungswerber vertretenen Organisationen in einem solchen vertraglichen Verhältnis stehen, dass die ordnungsgemäße Durchführung des Programms gesichert ist,

In den überwiegenden Fällen ist diese Voraussetzung gegeben, wenn Sie in einem Imkerverein/Imkerortsgruppe oder auch direkt beim Österreichischen Erwerbsimkerbund Mitglied sind. Damit besteht dieses geforderte Rechtsverhältnis zum Förderungswerber, da die Imkervereine Mitglied bei den Landesverbänden und diese wiederum beim Österreichischen Imkerbund sind. Dieser wiederum ist Mitglied bei der Biene Österreich, wie auch der Österreichische Erwerbsimkerbund.

Der Förderungswerber ist die Biene Österreich, die für alle Antragsteller (=Wirtschaftlich Begünstigte) einen Gesamtförderantrag an die Zahl- und Kontrollstelle Agrarmarkt Austria (AMA) stellt.

4 Fördervoraussetzungen

4.1 Für Investitions-, Kleingeräteförderung und Neueinsteigerförderung:

- Registrierung im Veterinärinformationssystem (VIS) und Durchführung der erforderlichen Meldungen: Jeder Antragsteller, jede Antragstellerin muss im VIS registriert sein. Im November sollte der Zugang zum VIS allen gemeldeten Betrieben durch den Betreiber, die Statistik Austria, übermittelt werden. Es sind dann die erforderlichen Meldungen durchzuführen. (Infos dazu finden Sie auf der Homepage

der Biene Österreich). Es kann dann direkt aus der Datenbank ein aktueller Ausdruck des Betriebes erstellt werden, der dem Förderantrag beizufügen ist.

4.2 Für Investitionen, Kleingeräte zusätzlich:

- Teilnahme am „Qualitätsprogramm Biene Österreich“ (QP) ODER am „Österreichischen Bienengesundheitsprogramm“ (ÖBGP)
- Bei Teilnahme am QP ODER BGP: Zuschuss 40% der anrechenbaren Kosten
- Bei Teilnahme an beiden Programmen: Zuschuss 50% der anrechenbaren Kosten

Sie müssen also zumindest an einem Programm teilnehmen und im VIS registriert sein, damit eine Förderung genehmigt werden kann!

Wie erfolgt der Nachweis für die Teilnahme am QP und/oder ÖBGP?

Der Nachweis der Teilnahme erfolgt durch die unterzeichnete Teilnahmeerklärung, die an die Biene Österreich übermittelt wird. In dieser verpflichten Sie sich, die in den Programmen festgelegten Regelungen eigenverantwortlich einzuhalten. Die Teilnahmeerklärungen finden Sie auf der Homepage der Biene Österreich im Menüpunkt „Förderungen/Formulare“.

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am QP verbunden?

- Sie müssen zumindest in dem Jahr, in dem eine Investitions- oder Kleingeräteförderung beantragt wird, eine Honigprobe zur Qualitätsuntersuchung an ein Honiglabor senden. Idealerweise lassen Sie jährlich Ihren Honig untersuchen.

Welche Verpflichtungen sind mit der Teilnahme am ÖBGP verbunden?

- Sie müssen an einer Varroa-Schulung (Varroaseminar) im Mindestausmaß von acht Bildungseinheiten mit praktischem und theoretischem Teil teilnehmen.
- Sie müssen alle vier Jahre, ab Teilnahmebeginn, an Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Bienengesundheit in einem Mindestausmaß von vier Bildungseinheiten nachweislich teilnehmen.
- Sie müssen an der jährlichen Erhebung der Winterverluste teilnehmen (solange diese Erhebung durchgeführt wird).
- **Die Programme (ÖBGP und QP) sind auf der Homepage der Biene Österreich veröffentlicht.**

4.3 Für Honiguntersuchungen

- Teilnahme am QP. Es ist die Teilnahmeerklärung an Biene Österreich zu schicken. Mit der Honiguntersuchung ist dann auch das Qualitätsprogramm erfüllt.

5 Welche Geräte sind förderbar?

- Im Rahmen der Kleingeräte- und Investitionsförderung sind ausschließlich solche Geräte förderbar, die in den Anhängen I (Investitionen) und II (Kleingeräte) der Sonderrichtlinie gelistet sind.
- Die Liste der Kleingeräte wurde erweitert um: „Elektronische Systeme zur Trachtbeobachtung“ (die maximal anrechenbaren Kosten betragen € 600,- inkl. Ust.).
- **Die Sonderrichtlinie Imkereiförderung ist auf der Homepage der Biene Österreich veröffentlicht.**

6 Antragsformulare

- **Sämtliche Antragsformulare finden Sie auf der Homepage der Biene Österreich im Menüpunkt „Förderungen/Formulare“.**

- Es sind ausschließlich die aktuellen Antragsformulare gültig. Alte Versionen werden nicht anerkannt. In den Antragsformularen sind noch einmal kompakt alle Fördererfordernisse zusammengefasst.

7 Neuer Förderzeitraum und neue Abrechnungstermine

- Das Förderjahr beginnt bereits am 1. August und endet mit Ende Juli.
- Es gibt zwei Abrechnungstermine: Anträge, die bis 10. März einlangen, werden früher ausbezahlt; letztmöglicher Abgabetermin für Förderanträge ist der 30. Juni (Poststempel).

Auf den Seiten der Biene Österreich können Sie sich ausführlich über die EU Imkereiförderung informieren.

Sollten dennoch Fragen auftreten, wenden Sie sich an das Büro der Biene Österreich:
Mail: office@biene-oesterreich.at; Tel. +43 676 770 3157 oder nutzen Sie das Kontaktformular auf der Homepage der Biene Österreich

Bitte beachten Sie: Alle Informationen vorbehaltlich der Genehmigung durch des Finanzministerium.